

---

## Wahl zur Vollversammlung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken

---

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

**Für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Wahlperiode 2024 bis 2029, fordert der Wahlleiter, Präsident des Amtsgerichts Stuttgart Till Jakob, zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf:**

Der Vorstand der Handwerkskammer Heilbronn-Franken hat gem. § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung - Anlage C zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) - als Tag der Wahl Sonntag, den 7. Juli 2024 bestimmt.

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden gem. § 95 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt.

Das Wahlverfahren regelt sich nach der diesem Gesetz als Anlage C beigefügten Wahlordnung. Im Falle des § 20 Wahlordnung entfällt die Wahlhandlung.

Aufgrund des Beschlusses des Vorstandes der Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 11. Oktober 2023 habe ich das Amt des Wahlleiters übernommen.

Gemäß § 3 der Wahlordnung bildet der Handwerkskammerbezirk einen Wahlbezirk.

Nach § 5 der Satzung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken (Kammersatzung), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 17. November 2021, gültig ab 18. Februar 2022, und § 93 Abs. 2 HwO sind 36 Mitglieder der Vollversammlung, und zwar 24 selbständige Handwerker und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes, sowie 12 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in solchen Betrieben beschäftigt sind, zu wählen.

Nach § 6 der Satzung werden für jedes Mitglied zwei Stellvertreter gewählt, die der gleichen Gruppe angehören müssen. Es sind also insgesamt 72 Stellvertreter zu wählen.

**Die Mitglieder der Vollversammlung müssen den Gruppen zu den in den Anlagen A und B der Handwerksordnung aufgeführten Gewerben angehören (siehe Tabelle 1):**

Gemäß § 7 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken auf. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens 2. Juni 2024 beim Wahlleiter Till Jakob, c/o Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Allee 76, 74072 Heilbronn, eingegangen sein.

**Die Wahlvorschläge müssen folgende Erfordernisse erfüllen:**

Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk; sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen den Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über die Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster Stellvertreter oder zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird.

Die Verteilung der Bewerber des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung auf die im Bezirk der Handwerkskammer in Gruppen zusammengefassten Handwerker muss den Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer entsprechen (siehe Tabelle 1).

Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist eine Zusammenfassung der Gruppen aus der Tabelle 1 Nr. 3., 4. und 5. möglich.

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Es müssen auf Wahlvorschlägen der selbständigen Handwerker also mindestens 48, auf Wahlvorschlägen der Arbeitnehmer 24 Wahlberechtigte unterzeichnen.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

**Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen:**

1. Die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.
2. Die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
  - a) aufseiten der Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97,
  - b) aufseiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnung vorliegen.
3. Die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages
  - a) bei den selbständigen Handwerkern und Inhabern handwerksähnlicher Betriebe in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
  - b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 der Handwerksordnung) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden gebührenfrei ausgestellt. Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sind in der Handwerksordnung geregelt (§§ 96 bis 99).

Der Wortlaut der Handwerksordnung, der Satzung und der Wahlordnung kann bei der Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Allee 76, 74072 Heilbronn, und bei den Kreishandwerkerschaften eingesehen werden.

Das Wählerverzeichnis im Sinne des § 12 der Wahlordnung besteht aus der Handwerksrolle und dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe. Das Wählerverzeichnis liegt in der Abteilung II (Abteilung Recht) in Zimmer 103 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 21. Juni 2024 bis zum 31. Juni 2024, 12.00 Uhr, aus. Bis dahin können Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses oder dessen Vollständigkeit bei der Handwerkskammer schriftlich oder zur Niederschrift unter Beibringung von Beweismitteln eingelegt werden.

**Tabelle 1**

<b>Gruppen zu den in den Anlagen A und B aufgeführten Gewerben (§ 93 Abs. 2 HwO iVm § 4 Anlage C zur HwO)</b>	<b>Selbstständige</b>	<b>Arbeitnehmervertreter</b>
1. Bau- und Ausbaugewerbe (Anlage A Nr. 1 – 12, 42, 43, 44; Anlage B Abschnitt 1 Nr. 54, Anlage B Abschnitt 2 Nr. 1 – 5, 7, 8, 9)	5	3
2. Elektro- und Metallgewerbe (Anlage A Nr. 13 – 26, 45; Anlage B Abschnitt 1 Nr. 5 – 11, Anlage B Abschnitt 2 Nr. 10 – 16)	10	5
3. Holzgewerbe und Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe (Anlage A Nr. 27, 28, 39, 40, 41, 46 – 51, 53; Anlage B Abschnitt 1 Nr. 14, 16, 18, 35 – 40, 43, 45 – 52, 55, Anlage B Abschnitt 2 Nr. 17 – 25, 51 – 57)	3	1
4. Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe und Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe (Anlage A Nr. 29, 33 – 38, 52; Anlage B Abschnitt 1 Nr. 19, 20, 21, 23 – 26, 31, 32, 33, 56, Anlage B Abschnitt 2 Nr. 26, 27, 28, 30, 31, 33, 35 – 40, 44 – 47, 49)	4	2
5. Nahrungsmittelgewerbe (Anlage A Nr. 30, 31, 32; Anlage B Abschnitt 1 Nr. 28, 29, 30, Anlage B Abschnitt 2 Nr. 41, 42, 43)	2	1
	<b>24</b>	<b>12</b>

Heilbronn, den 22. März 2024

Der Wahlleiter für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken: Till Jakob, Präsident des Amtsgerichts Stuttgart